

Satzungsänderung: Urabstimmungsordnung

Urabstimmungsordnung

§ 1 Einleitung

(1) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:

- Antragstext
- Anschrift von zwei Vertrauenspersonen (Initiator*innen)
- Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von 10 Prozent der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Brandenburg zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts

(2) Der Urabstimmungsinitiative von Kreisverbänden ist zusätzlich ein von dem*der ProtokollführerIn unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband beschlossen wurde, beizufügen.

§ 2 Antragstext

(1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig. Für eine Urwahl nach § 19 Absatz (neu2 – s.o.) der Satzung gilt Paragraph 5.

(2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Landesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.

(3) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände

§ 3 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle

(1) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des

Antragsschreibens in der Landesgeschäftsstelle durch Versendung der Antragschrift im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren.

(2) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die Mitgliederbasis innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der gemäß § 1 vorzulegenden Unterlagen über die Kreisverbände zu informieren.

§ 4 Diskussionsphase

(1) Zwei vom Landesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauenspersonen Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person erstellen einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reader soll nicht mehr als acht Din A-4 Seiten (gesetzt) umfassen.

(2) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit Zustimmung der jeweiligen Vertrauenspersonen zusammengelegt werden.

(3) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung digital allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Kreisverbände sind aufgefordert den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

(4) Bei einer Urabstimmung über einen Koalitionsvertrag wird dieser statt eines gesonderten Readers verschickt.

§ 5 Urwahl

(1) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Urwahl nach §19 Absatz (neu2 – s.o.) der Satzung, so können innerhalb von mindestens zwei Wochen nach Information der Kreisverbände gemäß § 3 Absatz 2 Bewerbungen auf die zu entscheidenden Positionen in Textform bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Landesgeschäftsstelle. Bewerben können sich alle Mitglieder, die ein Votum eines Kreisverbandes vorweisen können. Jeder Kreisverband kann maximal ein Votum für eine Person vergeben.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen werden nach Bewerbungsschluss den Kreisverbänden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Diese übernehmen die Weiterleitung an die Mitglieder.

(3) Sollten weniger oder genau so viele Bewerbungen eingehen, wie zu besetzende Positionen vorhanden sind, findet eine Urwahl nicht statt.

§ 6 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder festzulegen. Dieser muss spätestens zwei Wochen vor der Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
- (2) Frühestens nach vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach Aussendung der Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Bei Urabstimmungen über einen Koalitionsvertrag können davon abweichend die Urabstimmungsunterlagen gemeinsam mit dem Koalitionsvertrag versandt werden.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält Urabstimmungsunterlagen mit folgendem Inhalt:- Abstimmungsformular/Wahlzettel,- Persönliche Versicherung
- (4) Das Abstimmungsformular sowie die ausgefüllte persönliche Versicherung sind bis zum Einsendeschluss zurück zu senden.
- (5) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen drei und sechs Wochen nach Absendung der Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Bei Urabstimmungen über einen Koalitionsvertrag, kann die Eingangsfrist davon abweichend auf zehn Werktage festgelegt werden.
- (6) Die Kosten des Versendens der Abstimmungsunterlagen trägt der Landesverband.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.
- (4) Bei Urwahlen nach § 19 Absatz (neu2 – s.o.) ist über jede Position einzeln abzustimmen. Zunächst wird der Frauenplatz besetzt. Dabei kann jede*r Abstimmungsberechtigte die weiblichen Kandidierenden durch Nummerierung in eine Reihenfolge bringen. Die Zweitpräferenzen der Kandidierenden mit den wenigsten Erstpräferenzen werden auf die restlichen Kandidierenden verteilt. Der Vorgang wird so lange wiederholt, bis eine Kandidierende über die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen auf sich vereint. Anschließend wird der offene Platz besetzt. Dabei kann jede/r Abstimmungsberechtigte alle Kandidierenden durch Nummerierung in eine Reihenfolge bringen. Es folgt das gleiche Wahlverfahren wie für den Frauenplatz, wobei zunächst die Zweitpräferenzen der auf dem Frauenplatz gewählten Kandidatin verteilt werden.

§ 8 Auszählung

(1) Die Urabstimmung ist am 1. - 5. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

(2) Bei der Auszählung sind festzustellen:- die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,- die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, -Nein-Stimmen und Enthaltungen.- bei Urwahlen nach § 19 (neu2 -ä s.o.) der Satzung: die auf die jeweiligen Bewerber*innen entfallenen Erstpräferenzen sowie die Verteilung der weiteren Präferenzen in den weiteren Auszählungsrunden.

(3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

(4) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Urabstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.